



AMTLICHES
BEKANNTMACHUNGSBLATT
DER GEMEINDE HARRISLEE

NR. 24

HARRISLEE, 06. DEZEMBER 2006

JAHRG.20

INHALT

SEITE

Bekanntmachung der Gemeindeverordnung über die Dauer der Öffnungszeiten und den Geltungsbereich der in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) zugelassenen Ladenöffnungszeiten für den Verkauf von Reisebedarf

159

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt wird von der Gemeinde Harrislee herausgegeben. Es erscheint jeweils am Mittwoch, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Fällt das Erscheinungsdatum auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag.

Das Bekanntmachungsblatt ist einzeln und im Abonnement kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Harrislee zu beziehen.

Gemeindev erordnung

über die Dauer der Öffnungszeiten und den Geltungsbereich der in § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz - LÖffZG) zugelassenen Ladenöffnungszeiten für den Verkauf von Reisebedarf

Aufgrund des § 8 Abs. 2 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz LÖffZG) vom 29. November 2006 (GVOBl. Seite 243) in Verbindung mit der Landesverordnung über die zuständigen Behörden nach dem Gesetz über die Ladenöffnungszeiten vom 30. November 2006 (GVOBl. Seite 252) wird für das Gebiet der Gemeinde Harrislee verordnet:

§ 1

- (1) Im Gebiet der Gemeinde Harrislee wird die Öffnung von Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen innerhalb des gesetzlich festgelegten Zeitraums von 11:00 bis 23:00 Uhr auf folgende Teile des Gemeindegebiets beschränkt:
 - a) Alte Zollstraße 44
 - b) Industriegeweg 27, 40, 49
 - c) Lykberg 1
 - d) Ochsenweg 85
 - e) Wassersleben 36

- (2) Für die folgenden Teile des Gemeindegebiets wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen aus Gründen des Nachbarschutzes auf den Zeitraum von 11:00 bis 19:00 Uhr beschränkt:
 - a) Grönfahrtweg 28
 - b) Moränenweg 5
 - c) Musbeker Weg 3
 - d) Westerstraße 4, 59

- (3) In den nicht ausdrücklich unter Abs. 1 und 2 genannten Teilen des Gemeindegebiets ist der Verkauf von Reisebedarf an Sonn- und Feiertagen nicht zulässig.

§ 2

Am Karfreitag und an beiden Weihnachtsfeiertagen sind alle Verkaufsstellen für den Verkauf von Reisebedarf aus Gründen des Nachbarschutzes geschlossen zu halten.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2007 in Kraft.

Harrislee, den 4. Dezember 2006

L.S.

Dr. Wolfgang Buschmann
Bürgermeister